Pensionierung / Übertritt in den Ruhestand

Grundlagen	**PHB SG:**	**21.5**
	vom:	**01.10.2024**
Art. 19 Bst. d und Art. 28 PersG	Ersetzt:	21.5
Art 145 PersV	vom:	01.03.2024

Den Übertritt in den Ruhestand aktiv planen

Mit der Pensionierung bzw. dem Übertritt in den Ruhestand beginnt ein neuer Lebensabschnitt, welchen es zu planen gilt. Heute haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit, ihre Pensionierung im Rahmen der gesetzlichen, versicherungsmässigen und betrieblichen Möglichkeiten mitzugestalten. Eine vorzeitige oder teilweise Pensionierung ist heute eine mögliche Form des Altersrücktritts. Der Zeitpunkt und die Art, wie man sich aus dem Erwerbsleben zurückzieht, muss gut überlegt und geplant werden. Gemeinsam mit dem Arbeitgeber bzw. der Vorgesetzten, dem Vorgesetzen gilt es, dies zu besprechen und festzulegen. Bei der Planung und Gestaltung der Pensionierung spielen neben den finanziellen Aspekten auch Überlegungen zu Chancen und Herausforderung des Älterwerdens eine wichtige Rolle.

Personalrechtliche Bestimmung des Kantons St.Gallen

Art. 28 PersG. Das Arbeitsverhältnis endet aus Altersgründen:

a) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Amtsdauer angestellt sind, mit Ende der Amtsdauer, während der sie das 65. Altersjahr erfüllen. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Bestimmungen oder eine abweichende Vereinbarung im Arbeitsvertrag;
b) für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach erfülltem 65. Altersjahr auf Ende des Monats.

Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sowie Mitarbeiterin oder Mitarbeiter können im gegenseitigen Einvernehmen das Ende des Arbeitsverhältnisses aus Altersgründen über das 65. Altersjahr hinaus verschieben.
Auf die vom Volk oder Kantonsrat gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Grundsätzlich gilt zu beachten, dass das Arbeitsverhältnis spätestens am Monatsende nach Erfüllung des 65. Altersjahres ohne Kündigung endet. Wer von sich aus vorher in Pension gehen möchte, muss das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist kündigen.

Kursangebot POE

Der Kanton St.Gallen bietet den Staatsangestellten sowie deren Partnerinnen und Partner verschiedene Kurse zum Thema Pensionierung an. Die genauen Angaben zu den Kursen, Bedingungen und Durchführungen können dem Ausbildungsprogramm entnommen werden.
Selbstkompetenz - Personalamt St.Gallen (trainingplus.ch)

Unfall- und Krankenversicherung

Bei Nichtberufsunfall-Versicherten endet der **Versicherungsschutz gegen Unfälle** 31 Tage nach Beendigung des Lohnanspruches. Fällt der Lohn vorher unter die Hälfte seiner bisherigen Höhe, so beginnt die 31-Tage-Frist bereits dann zu laufen.

Gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über die **Krankenversicherung** (KVG) ist die aus dem Erwerbsleben ausscheidende Person verpflichtet, dem Versicherer (in der Regel Krankenkasse) innerhalb eines Monats mitzuteilen, dass sie aus der Nichtberufsunfallversicherung nach UVG ausscheidet. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht kann der Versicherer den Prämienanteil für die Unfalldeckung samt Verzugszinsen seit der Beendigung der Unfalldeckung nach UVG bis zum Zeitpunkt, in dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, verlangen.

Für bestehende und künftige Rentenbezüger der St.Galler Pensionskasse (sgpk) und deren Ehe- und Lebenspartner, sofern diese im gleichen Haushalt leben, besteht die Möglichkeit, eine **freiwillige Unfallzusatzversicherung** für die **private** Spitalabteilung abzuschliessen (in Ergänzung zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung). Anmeldung bei: SWICA Gesundheitsorganisation, Teufenerstrasse 5, 9001 St.Gallen, Telefon 071 499 64 64, email: fdstgallen@swica.ch.

Detaillierte Informationen zu den Vertragsbedingungen und Kosten sind unter www.sgpk.ch in der Rubrik "Lebenssituation Ereignis" im Kapitel "Pensionierung" verfügbar.

AHV-Rente

Das ordentliche Rentenalter liegt für Frauen und Männer seit dem 1. Januar 2024 grundsätzlich bei 65 Jahren. Für Frauen mit Jahrgang 1960 liegt das ordentliche Rentenalter noch bei 64 Jahren. Bei den Frauen ab Jahrgang 1961 steigt das ordentliche Rentenalter schrittweise um drei Monate pro Jahr von 64 auf 65 Jahre.

Die Rentenauszahlung bei Entstehung des Rentenanspruchs erfolgt nicht automatisch. Wer seine Altersrente beziehen möchte, muss sich bei der Ausgleichskasse, die zuletzt die Beiträge entgegengenommen hat, anmelden. Es wird empfohlen, die Anmeldung 3 bis 4 Monate vor Beginn des Rentenbezugs einzureichen.

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente um 1 oder 2 ganze Jahre vorziehen (Vorbezug für einzelne Monate ist nicht möglich) oder um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben. Wird die Rente vorbezogen, erfolgt jedoch eine lebenslange Kürzung der Rente. Wer die Rente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV-Beitragspflicht. Die während des Vorbezugs bezahlten Beiträge werden nicht mehr für die Rentenberechnung herangezogen.

Der Vorbezug wird mit dem Anmeldeformular für eine Altersrente geltend gemacht. Es ist empfehlenswert, die Anmeldung 3 bis 4 Monate vor Erreichen des Altersjahrs, ab welchem der Vorbezug gewünscht wird (spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr vollendet wird), einzureichen. Nähere Informationen können dem AHV-Merkblatt 3.04 "Flexibler Rentenbezug" entnommen werden.

Anmeldeformular für Altersrente:
http://www.svasg.ch/de/online-schalter/formulare/produkte/ahv.php
Merkblätter zu AHV-Leistungen:
https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare

Adresse der AHV-Kasse:
SVA St.Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen, Telefon 071 282 66 33.

Regelung der St.Galler Pensionskasse

Eine vorzeitige Pensionierung oder vorzeitige Teilpensionierung mit einer gekürzten Altersrente ist bereits ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich.

Ein Merkblatt zu den Altersleistungen ist auf der Homepage der St.Galler Pensionskasse aufgeschaltet. Weitere Auskünfte zum Thema Alterspensionierung erteilt Ihnen die St.Galler Pensionskasse. Die Ansprechpersonen finden Sie ebenfalls auf der Homepage www.sgpk.ch.